

§ 15 Feststellungsprüfung

(1) ¹Die Studierenden schließen das Vorbereitungsstudium am Studienkolleg mit einer Prüfung ab, die am Ende des zweiten Semesters abgehalten wird. ²In dieser Prüfung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind (Feststellungsprüfung).

(2) Eine Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist bei mit Note 5 oder 6 bewerteten Leistungen in mindestens drei Fächern oder bei mit Note 6 bewerteten Leistungen in mindestens zwei Fächern ausgeschlossen.

(3) ¹Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Den Vorsitz des Prüfungsausschusses haben die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs, sofern nicht das Staatsministerium eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt. ³Neben dem vorsitzenden Mitglied gehören dem Prüfungsausschuss die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs, sofern sie nicht selbst den Vorsitz führen, sowie die Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben, an. ⁴Das vorsitzende Mitglied kann weitere Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs und erforderlichenfalls andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen. ⁵Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern kann das vorsitzende Mitglied aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, die aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehen. ⁶Die Bestimmungen über die Dozentenkonferenz gelten entsprechend. ⁷Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis sind Niederschriften anzufertigen.

(4) ¹Ist Studierenden die Teilnahme an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, so muss dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt werden. ²Eine krankheitsbedingte Verhinderung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; das Studienkolleg kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Nach Beginn der Prüfung können gesundheitliche Gründe der Studierenden, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden. ⁴Die Studierenden, die an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, erhalten einen Nachtermin, der von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs festgelegt wird. ⁵Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine schriftliche oder mündliche Prüfung, wird die Note 6 erteilt.

(5) ¹Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters in einzelnen Fächern oder an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn eine erfolgreiche Ablegung zu erwarten ist. ²Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.